

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 15 SO 362/15 B ER
Az.: S 14 SO 161/15 ER
Sozialgericht Neuruppin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 8. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Laurisch und die Richter am Landessozialgericht Thie und Haack beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 25. November 2015 geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Kosten eines Einzelfallhelfers für die Antragstellerin mit den Aufgabengebieten Blutzuckermessungen vor und

nach dem Sportunterricht, in allen Unterrichtspausen und bei Unterzuckerungs-Symptomen sowie Interpretation von Blutzuckerwerten, Erkennen und sofortige adäquate Behandlung von Unterzuckerungen und Anpassung der Kohlehydratmenge bei Diabetes Typ I für alle Schultage vom Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten ohne Kostenbeitrag der Antragstellerin oder ihrer Eltern zu übernehmen.

Die Verpflichtung beginnt mit dem ersten Schultag nach der Zustellung dieses Beschlusses an die Antragstellerin. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Rechtsstreit SG Neuruppin S 14 SO 153/15 (Hauptsacheverfahren gegen den Bescheid des Beklagten vom 16. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2015) durch Verkündung oder Zustellung einer instanzbeendenden Entscheidung oder durch eine verfahrensbeendende Erklärung in der Hauptsache endet, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten regulären Schultags des Schuljahres 2015/2016 im Land Brandenburg.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin für das gesamte Verfahren zu vier Fünfteln.

Gründe

Die Beschwerde ist in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang begründet.

Die Voraussetzungen für eine Verpflichtung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes sind erfüllt. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch. Sie gehört aufgrund des laufend überwachungsbedürftigen Diabetes Typ I zum Kreis der behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch/Neuntes Buch und weitergehend zum Kreis derjenigen, die dem Grunde nach Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch (SGB XII) beanspruchen können (§ 1 Nr. 3 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [Eingliederungshilfe-Verordnung]).

Der Anspruch ist auf (anrechnungsfreie) Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Gestalt eines Einzelfallhelfers gerichtet (§§ 53 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII i.V. mit § 12 Nr. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung). Im Besonderen weist die erforderliche Hilfe die notwendige unmittelbare Verknüpfung mit dem Schulbesuch auf (s. zu einem vergleichbaren Fall SG Berlin, Beschluss vom 24. September 2009 - S 47 SO 2142/09 ER -; außerdem BSG, Urteil vom 20. September 2012 - B 8 SO 15/11 R - SozR 4-3500 § 92 Nr. 1). Sie ergibt sich daraus,

→ dass die Einzelfallhilfe zum einen überhaupt nur die Zeit des Schulbesuchs betrifft, zum anderen und vor allem aber, dass die Antragstellerin nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen ohne Unterstützung bei der Kontrolle ihres Blutzuckerspiegels nicht gesichert in der Lage wäre, kontinuierlich dem Unterricht folgen zu können. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist nicht lediglich eine Minderung der Konzentrationsfähigkeit bei Unterzuckerungen - damit einhergehend eine Beeinträchtigung bei der Aufnahme des Lernstoffs oder der Beteiligung an Aktivitäten - zu erwarten (wobei dahingestellt bleiben kann, ob dies nicht bereits für einen Kausalzusammenhang ausreichen würde), sondern es muss notwendig einer Unter- oder Überzuckerung schnellstmöglich begegnet werden, um die Antragstellerin keiner Gesundheitsgefährdung auszusetzen (s. etwa das Schreiben der Charité vom 7. Oktober 2014, erste Seite, dritter Absatz: „Gefahr im Sinne von lebensbedrohlichen Bewusstseinsverlusten und dadurch entstehenden Folgeschäden“).

Warum sich hierzu aus den vom Sozialgericht und dem Antragsgegner zitierten Fundstellen etwas anderes ergeben soll, erschließt sich nicht (unabhängig davon muss nicht weiter erörtert werden, dass der vom Antragsgegner so bezeichneten „ständigen Rechtsprechung“ des erstinstanzlichen Gerichts keine juristische Argumentationskraft zukommt; wenn überhaupt, mag dies faktisch auf höchstrichterliche oder obergerichtliche Rechtsprechung zutreffen). Der Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2015 - L 9 SO 89/15 B ER - referiert lediglich Textpassagen des Urteils des BSG a.a.O. zur Ausformulierung eines Obersatzes, der zur Entscheidung stehende Lebenssachverhalt ist mit dem des vorliegenden Verfahrens nicht vergleichbar.

Ob die Schule die notwendige Hilfe durch zusätzliches Personal selbst leisten könnte, ist für den Anordnungsanspruch unerheblich. Zum einen geschieht dies nicht, zum anderen ergibt sich nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aus den Schulgesetzen kein Anspruch auf einen Einzelfall- bzw. Schulhelfer (s. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Oktober 2013 - OVG 3 S 69.13, OVG 3 M 74.13 zum Berliner Schulgesetz: als Rechtsgrundlage kamen nicht einmal die - im vorliegenden Fall ohnehin nicht einschlägigen - Vorschriften über die sonderpädagogische Förderung in Betracht; das Brandenburgische Schulgesetz weist

lediglich eine vom Berliner Recht abweichende Paragrafenfolge, jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen auf).

Der Umfang des Anspruchs ergibt sich aus den medizinischen und schulischen Notwendigkeiten, die den Stellungnahmen der Charité vom 7. Oktober 2014 und der Europaschule am Fließ vom 14. Juli 2015 zu entnehmen sind.

Der Anordnungsgrund folgt dem Grunde nach jedenfalls aus dem hohen Rang der Gesundheit der Antragstellerin als betroffenem Rechtsgut unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie der Schulpflicht unterliegt. Umstände, die eine vor der Zustellung der Entscheidung des Senats einsetzende Verpflichtung rechtfertigen könnten, sind jedoch nicht vorgetragen worden; hierfür reicht es nicht, dass die Eltern der Antragstellerin bisher einen Einzelfallhelfer finanziert haben. Es ist nicht ersichtlich, dass dies zu Belastungen geführt hätte, deren Beseitigung bereits vor einer Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren unerlässlich wäre.

Eine zeitlich weitergehende Verpflichtung als bis zum Schuljahresende lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gleichfalls nicht begründen. Die Antragstellerin trägt selbst vor, dass ein Einzelfallhelfer umso entbehrlicher werden wird, je mehr sie mit zunehmendem Lebensalter in der Lage sein wird, erforderliche Maßnahmen für eine normoglykämische Stoffwechseleinstellung eigenständig zu ergreifen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§ 177 SGG).

Laurisch

Haack

Thie